

Gutachten

***Gutachten zum Dekretvorentwurf zur Abänderung des Dekretes vom
6. Mai 1999 über die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen
Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen
durch die Deutschsprachige Gemeinschaft***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der DG ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR wurde zu dieser Thematik konsultiert. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Kontext

Wir unterstützen seit jeher den Ausbau der Autonomie der DG und haben dies in der Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht. Grundbedingung für unsere Zustimmung ist, dass dieser Ausbau durch fortschreitende Übertragung der Ausübung von Regionalmaterien der Lebensqualität, größerer Bürgernähe und vermehrter Entscheidungsautonomie dient.¹ Bei der Übertragung neuer Zuständigkeiten halten wir Kontinuität in der Ausübung der Kompetenzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten unseres Lebensraums für entscheidend. Voraussetzung für eine verantwortliche Ausübung jeder Kompetenz durch die DG ist das entsprechende Fachwissen, ein ausreichendes Budget und ein entsprechender Mehrwert. Den Übertragungen muss deshalb eine ausreichend lange Planungsphase vorangehen, damit die optimale Funktionsweise der Ausübung der Kompetenzen gefunden und umgesetzt werden kann. Die Verhandlungen über die Übertragung von Kompetenzen müssen die Übertragung der entsprechenden finanziellen Mittel beinhalten.²

In den vergangenen fünf Jahren hat das Thema „Ausbau der Autonomie“ einen bedeutenden Platz in der Arbeit des WSR eingenommen. Wir möchten an dieser Stelle kurz die wichtigsten Wegpunkte skizzieren. So luden wir am 27. September 2011 eine Delegation aller im Parlament der DG (PDG) vertretenen Parteien zu einer **Diskussion über die Grundsatzerklärung des PDG zur Positionierung der DG im Prozess der Staatsreform vom 27. Juni 2011** ein.

Am 14. Februar 2012 wurde der WSR im **Unterausschuss „Staatsreform“ des PDG** angehört. Zwischenzeitlich war am 11. Oktober 2011 das institutionelle Abkommen zur 6. Staatsreform durch die Föderalregierung beschlossen worden. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten, u.a. auf die Beschäftigungspolitik. Die im Rahmen dieser Anhörung vorgebrachten Positionen des WSR wurden der Öffentlichkeit am 28. März 2012 im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt. An dieser Stelle möchten wir auszugsweise einige Grundprinzipien der Sozialpartner in der DG aus dem vorgenannten Dokument zitieren:

- Verwendung der Mittel: Die Sozialpartner fordern, dass alle bisher verwendeten Mittel auch nach einer Übertragung der Zuständigkeit an die DG in der Sozialen Sicherheit verbleiben.
- Transparenz: Es ist notwendig, dass die Sozialpartner zum gegebenen Zeitpunkt detailliert über die zu übertragenden Mittel auf dem Laufenden gehalten werden.
- Mittel der Sozialen Sicherheit: Die Finanzierung erfolgt durch Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Verwaltung obliegt bis zum heutigen Tag den Sozialpartnern in Konzertierung mit der Regierung. Das soll in Zukunft auch in der DG der Fall sein.³

¹ Positionspapier des WSR „Arbeit-Leben-Zukunft in der DG“, Dezember 2003.

² Positionspapier des WSR „Arbeit-Leben-Zukunft in der DG“, März 2009.

³ Die 6. Staatsreform in Belgien – Eine erste Analyse des WSR für den Bereich Beschäftigung, März 2012.

Die angekündigte 6. Staatsreform führte dazu, dass **die Wirtschafts- und Sozialräte der Gliedstaaten** (SERV für Flandern, CESW für die Wallonie, CESRBC für Brüssel und der WSR für die DG) erstmals in ihrer Geschichte eine **gemeinsame Erklärung** unterzeichneten. Diese am 9. Januar 2013 der Presse vorgestellte Erklärung enthält die gemeinsamen Grundsätze der Sozialpartner der Gliedstaaten. Diese beinhalten u.a. folgende Positionen:

- Die Sozialpartner unterstreichen, dass Koordination und Konzertierung für die Gliedstaaten sowohl auf Ebene der Sozialpartner als auch auf politischer Ebene von entscheidender Bedeutung sind. Angesichts der Komplexität der sechsten Staatsreform betonen sie die Wichtigkeit einer Konzertierung im Vorfeld der Zuständigkeitsübertragungen, damit die Sozialpartner so früh wie möglich in die Debatte eingreifen können.
- Die Übertragung von Zuständigkeiten kann die Chance zur Entwicklung einer neuen Politik für die Gliedstaaten bedeuten, sie muss aber gleichzeitig die Kontinuität und die Qualität der Dienstleistungen und die juristische Sicherheit der Benutzer, d.h. sowohl der Bürger als auch der Unternehmen, gewährleisten. Dies erfordert den Einsatz konzertierter und synchronisierter Übergangsmaßnahmen.
- Die Sozialpartner beharren auf der notwendigen Kohärenz zwischen den bestehenden und den übertragenen Maßnahmen und der Wichtigkeit der Verwaltungsvereinfachung und der Lesbarkeit der Maßnahmen.⁴

Seit Februar 2012 finden, zunächst zur Vorbereitung der o.g. Erklärung, regelmäßige **Treffen zwischen den Ratssekretären der regionalen WSR** statt, bei denen der Stand der Dinge in den einzelnen Regionen bzgl. der 6. Staatsreform besprochen wird. Zu den Vertretern der Gliedstaaten haben sich später auch die Sekretäre des **Nationalen Arbeitsrats** und des **Zentralen Wirtschaftsrats** hinzugesellt.

In unserem am 10. Dezember 2013 veröffentlichten **Positionspapier zu den Wahlen 2014** haben wir, neben einer Vielzahl anderer Positionen, wiederholt unsere Zustimmung zur Übernahme der im Rahmen der 6. Staatsreform an die DG übertragenen zusätzlichen Zuständigkeiten unter folgenden Bedingungen ausgedrückt: die Finanzierung der Ausübung muss gesichert und ein Mehrwert für Bevölkerung und Unternehmen in der DG sichtbar sein. Wir forderten in unserem Positionspapier ebenfalls, in allen zur Vorbereitung von Zuständigkeitsübertragungen geschaffenen Arbeitsgruppen aktiv eingebunden zu werden.⁵

In diesem Sinne nehmen seit März 2014 Vertreter des WSR an den Sitzungen der seitens der Regierung einberufenen **technischen Arbeitsgruppe „Beschäftigung“** teil. Diese hatte bisher zur Aufgabe, die Übernahme von weiteren Teilzuständigkeiten im Bereich „Beschäftigung“ vorzubereiten. In den Sitzungen ging es hauptsächlich um die Vorstellung und Besprechung der Arbeitsschritte des Fachbereichs Beschäftigung sowie um eine Übersicht der Maßnahmen und der wichtigsten Punkte der verschiedenen Materien.

⁴ Zuständigkeitsübertragungen, allgemeine Grundsätze verabschiedet durch die Wirtschafts- und Sozialräte (WSR) der Gliedstaaten, Januar 2013.

⁵ Positionspapier zu den Wahlen 2014, Dezember 2013.

Am 7. Januar 2015 behandelten wir in einer **Mittagskonferenz das Thema "Die Auswirkungen der 6. Staatsreform auf die Finanzierung der DG"**. Als Referent brachte Benoît Bayenet, Professor für politische Wissenschaften an der Freien Universität Brüssel, ein ausgewiesener Experte für öffentliche Finanzen, den zahlreichen Anwesenden diese komplexe Materie näher.

Das **Gutachten zum Entwurf des zweiten Regionalen Entwicklungskonzepts für die DG (REK II)** vom 24. März 2015 bot uns dann noch einmal die Gelegenheit, wichtige Aspekte zur Übertragung der Ausübung der Beschäftigungszuständigkeiten aus der Sicht der Sozialpartner zu betonen. Dazu gehört z.B. die bereits genannte Forderung, dass es für Maßnahmen im Bereich Beschäftigung und Arbeitsvermittlung immer eine Konzertierung mit den Sozialpartnern geben sollte.⁶

⁶ Gutachten zum vierten Band des REK der DG, März 2015

Rechtlicher Rahmen

Mit dem Dekret vom 6. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde der DG, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Ausübung sämtlicher, damals durch die Regionen ausgeübten Zuständigkeiten übertragen. Diese Übertragung fand auf der Basis von Artikel 139 der Verfassung statt. Dieser Artikel erlaubt es den Parlamenten der Wallonie und der DG, auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierungen und in beiderseitigem Einverständnis, regionale Zuständigkeiten an die DG zu übertragen.

Die Gründung des WSR der DG per Dekret vom 26. Juni 2000 fand übrigens in Folge der o.g. Übertragung der Ausübung der regionalen Beschäftigungszuständigkeiten statt.

Am 11. Oktober 2011 beschloss die Föderalregierung das institutionelle Abkommen zur sechsten Staatsreform. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Übertragung zahlreicher Zuständigkeiten hin zu den Gliedstaaten und besonders auf die Beschäftigungspolitik, die Familienzulagen sowie einen Teil der Gesundheitspolitik und der personenbezogenen Hilfen. Ein Teil der Beschäftigungszuständigkeiten wurde direkt an die Gemeinschaften übertragen, z.B. die Industrielehre und die Laufbahnunterbrechung im öffentlichen Dienst. Ein Teil wurde den Regionen übertragen. Diese Übertragungen werden geregelt mittels der Abänderung von Artikel 6, §1, IX des Sondergesetzes über die institutionelle Reform vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014. Die Ausübung der regionalisierten Beschäftigungszuständigkeiten soll nun an die DG weiterübertragen werden.

In ihrer gemeinsamen Regierungssitzung vom 2. Juli 2015 haben die Regierungen der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Dekretvorentwurf verabschiedet, der das Dekret vom 6. Mai 1999 abändern soll. Das Abänderungsdekret soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Es soll die Übertragung aller Beschäftigungszuständigkeiten, die im Rahmen der 6. Staatsreform vom Föderalstaat an die Wallonie übertragen worden sind, an die DG regeln (mit Ausnahme der Dienstleistungsschecks).

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 20. Juli 2015, ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir unten stehend nach.

Zum Dekretvorentwurf

Bei dem vorliegenden Dekretentwurf handelt es sich um den allgemeinen inhaltlichen und finanziellen Rahmen der Übertragung der Ausübung von Beschäftigungszuständigkeiten von der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der 6. Staatsreform. Der Grundtenor dieser Übertragung ist absolut nicht strittig. Wir befürworten diese Übertragung, die einen Meilenstein in die richtige Richtung darstellt, ausdrücklich und formulieren ein positives Gutachten.

Wir sehen in der Übertragung einige wesentliche Pluspunkte. Sie ist die logische Konsequenz der Übertragung der Ausübung des ersten Zuständigkeitspakets im Bereich Beschäftigung aus dem Jahr 1999 und absolut kohärent zu dieser. Vor dem Hintergrund einer im Vergleich zur Wallonie grundsätzlich anders gelagerten Arbeitsmarktsituation eröffnen sich durch die Zuständigkeitsübertragung für die DG völlig neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Beschäftigungspolitik. Dadurch werden die notwendigen maßgeschneiderten Lösungen für die DG erst ermöglicht. Für die gesamten betroffenen „Beschäftigungsakteure“ in der DG bietet die Übertragung eine administrative Vereinfachung, da nur noch ein Ansprechpartner besteht (DG) und nicht mehr wie bisher zwei (DG, Wallonie). Hinzu kommen die garantierte Berücksichtigung des sprachlichen Aspekts und „kurze Wege“ als deutliche Vorteile.

In Artikel 5, §2 wird eine Maximalzahl Beschäftigter im System der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) genannt, bei deren Überschreitung die DG sich an den zusätzlichen Kosten beteiligen muss. Diese Zahl beträgt im Jahresdurchschnitt 127 Personen. Wir stellen uns die Frage, ob hiermit die durchschnittliche Anzahl physischer Personen gemeint ist oder die Anzahl Personen nach maximaler monatlicher Stundenleistung (45 Stunden). Alleine die LBA Eupen und Raeren beschäftigen zwischen 140 und 150 physische Personen. Falls im Dekretvorentwurf also die Anzahl physischer Einheiten gemeint ist, würde diese in der gesamten DG deutlich übertroffen und damit eine finanzielle Intervention von Seiten der DG fällig. Dient die maximale monatliche Stundenleistung als Berechnungsbasis, würden alleine im Kanton Eupen 106 Personen gezählt. Wir wünschen eine Präzisierung, um welche Maßeinheit es sich hier handelt.

Wir bedauern, dass die Ausübung der Zuständigkeit für die Dienstleistungschecks (DLS) nicht an die DG übertragen wurde. Die Nachfrage nach DLS kann in der DG derzeit nicht befriedigt werden. Hauptgründe dafür sind durch die sogenannte 60%-Klausel (60% der Neueinstellungen müssen Arbeitsuchende sein) verursachte Personalrekrutierungsprobleme der DLS-Arbeitgeber in der DG. Diese Klausel mag vor dem Hintergrund der Arbeitslosigkeitsstruktur in der Wallonie sinnvoll sein, für die DG erweist sie sich aber als Einstellungshemmnis. Wir unterstützen die Regierung der DG in ihren zukünftigen Bestrebungen zur Übertragung dieser Materie.

Ausblick

Aufgrund des globalen Finanzrahmens ist es aktuell nicht möglich einzuschätzen, ob die Finanzmittel für eine zukünftige angepasste und ambitionöse Beschäftigungspolitik in der DG ausreichen werden. Die Festlegung der Prioritäten und damit das gezielte Einsetzen dieser Finanzmittel wird Schwerpunkt der Arbeit der technischen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Übertragung der Beschäftigungszuständigkeiten sein. Die DG sollte nach der Übertragung die Gelegenheit nutzen, alle bestehenden und neuen arbeitsmarktpolitischen Werkzeuge und Beihilfen zu bewerten und ggf. zu konsolidieren bzw. zu erweitern. An dieser Arbeit werden sich die Sozialpartner aus dem WSR aktiv beteiligen.

Wir beginnen diese Arbeit nicht bei null, sondern können auf zahlreiche konkrete Vorschläge zur Ausübung der neuen Zuständigkeiten zurückgreifen, die wir in der Vergangenheit formuliert haben. Diese finden sich größtenteils in der bereits im Kapitel „Kontext“ erwähnten ersten Analyse des Wirtschafts- und Sozialrates der DG für den Bereich Beschäftigung wieder und bilden unsere Diskussionsgrundlage für die Gestaltung der zukünftigen Beschäftigungspolitik der DG.

Bernd Despineux
Präsident